

Fundstellen

## Leistungen einer Physiotherapeutin an eine Selbsthilfegruppe im Bereich von Rehabilitationssport und Funktionstraining

Die umsatzsteuerliche Behandlung des nachfolgenden Sachverhaltes bzgl. der Leistungen einer Physiotherapeutin an eine Selbsthilfegruppe im Bereich von Rehabilitationssport und Funktionstraining war Gegenstand einer Erörterung auf Bund-Länder-Ebene:

Eine Physiotherapeutin führt für eine in der Rechtsform eines Vereins organisierte Selbsthilfegruppe mehrfach in der Woche Gymnastikkurse durch. Die Kurse werden in den eigenen Praxisräumen der Physiotherapeutin durchgeführt. Die Vergütung erfolgt pro Vergütungseinheit. Für eine Einheit Trockengymnastik (45 Minuten) beläuft sich das Honorar auf 40,50 EUR und für Wassergymnastik (30 Minuten) auf 27,00 EUR.

Die Teilnehmerzahl pro Kurs hat keine Auswirkung auf die Höhe des Honorars. Einige Mitglieder der Selbsthilfegruppe verfügen über eine ärztliche Verordnung für Funktionstraining nach § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX, andere jedoch nicht. Der überwiegende Teil der Mitglieder führt nach Ablauf der üblicherweise für 12 bis 24 Monate gültigen ärztlichen Verordnung das Funktionstraining fort. Unmittelbare vertragliche Beziehungen zwischen der Physiotherapeutin und den Kursteilnehmern bestehen nicht.

Im Ergebnis der Erörterung bitte ich folgende Auffassung zu vertreten:

Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung der Leistungen der Physiotherapeutin nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG sind nicht erfüllt, weil die von der Physiotherapeutin gegenüber dem Verein erbrachte, als einheitlich anzusehende Leistung nicht insgesamt aufgrund ärztlicher Verordnungen durch die Kursteilnehmer erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn die Physiotherapeutin in erkennbarer Weise gegenüber der Selbsthilfegruppe ihre Leistung einzeln für jeden Kursteilnehmer unter Berücksichtigung der Tatsache, ob die Teilnahme aufgrund einer ärztlichen Verordnung erfolgt oder nicht, abrechnet.

Das durch eine anerkannte Selbsthilfegruppe angebotene Funktionstraining gegenüber Kursteilnehmern aufgrund einer ärztlichen Verordnung ist nach § 4 Nr. 14 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei, wenn die Selbsthilfegruppe ihre Leistungen nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB IX in Verbindung mit der

„Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“ erbringt und somit die Voraussetzungen des Abschnitts 4.14.4. Abs. 9 Satz 3 UStAE erfüllt.

Die Leistungen des Vereins an die Kursteilnehmer können insgesamt als sportliche Veranstaltung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG steuerfrei sein, wenn der Verein gemeinnützigen Zwecken dient und das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Die Leistungen des Vereins erfüllen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe a UStG, da es sich bei der Erbringung von Funktionstraining nicht um eine Veranstaltung handelt, die als Schul- und Hochschulunterricht, als Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung zu qualifizieren ist (vgl. Abschnitt 4.22.1. Abs. 2 UStAE).

Die o. g. Rahmenvereinbarung ist im Internet unter [www.physio.de/zulassung/ambulante\\_reha\\_11.htm](http://www.physio.de/zulassung/ambulante_reha_11.htm) abrufbar.

### Normen:

UStG:4/14 UStG:4/22

### Fundstellen:

DStR-2015-0759